

Rechte an Fotografien

von Ueli Grüter, LL.M., Rechtsanwalt*

Eine Fotografie aus dem Internet kopieren, darf man oder darf man nicht? Ob «Ja» oder «Nein» hängt im Wesentlichen davon ab, ob die entsprechende Fotografie urheberrechtlich geschützt ist. Die Beantwortung dieser Frage ist im konkreten Fall nicht ganz leicht. Ein neues Urteil des Bundesgerichts gibt nun aber dafür Anhaltspunkte. Wenn auf der Fotografie Personen abgebildet sind, ist zudem deren Recht am eigenen Bild zu beachten.



Geschützte Fotografie von Bob Marley

In seinem Entscheid gewährt das Bundesgericht einem Schweizer Fotografen urheberrechtlichen Schutz an einem Bild, das er im Jahre 1978 bei einem Open-Air-Konzert in Kalifornien von Reggae-Sänger Bob Marley schoss.

Urheberrecht an Fotografien

In seinem Urteil führt das Bundesgericht aus, dass urheberrechtlicher Schutz an einer Fotografie in der Regel auf drei Arten entstehen kann.

a) Fototechnische Mittel

Die Gestaltung durch fototechnische Mittel, wie die Wahl des Blickwinkels, des Bildausschnitts, der Brennweite des Objektivs, der Blende, der Helligkeit oder der Farbgebung können einer Fotografie die für den urheberrechtlichen Schutz notwendige Individualität verleihen.

b) Gestaltung des Objekts

Die Individualität der Fotografie kann aber auch von der Gestaltung des fotografierten Objekts herrühren, z.B. der Haltung einer portraitierten Person, der Auswahl und der räumlichen Anordnung von Einzelteilen eines Stilllebens, der Beleuchtung oder der Wahl der Umgebung des Objekts.

c) Spannung im Bild

Schlussendlich kann sich der urheberrechtliche Schutz auch daraus ergeben, dass die Fotografie selber eine Spannung aufweist, die ihr einen stark individuellen Charakter verleiht. Diesen Charakter kann der Fotograf insbesondere damit erreichen, dass er in einem Zeitpunkt abdrückt, in dem die einzelnen Bildkomponenten und der jeweilige Raum, den sie im Verhältnis zueinander ausfüllen, ebenso wie die Verteilung von Licht und Schatten eine spezielle Dramatik erzeugen. Dies trifft gemäss dem Urteil des Bundesgerichts auf die hier abgebildete Fotografie von Bob Marley zu.

Fotografien ohne Urheberrecht



Kein Schutz für Fotografie von Chr. Meili

Keinen urheberrechtlichen Schutz genießt dagegen gemäss Bundesgericht eine ebenfalls hier abgebildete Fotografie, die Christoph Meili, ein Ex-Wachmann der UBS, der mit der Rettung von Bankakten vor dem Shredder Berühmtheit erlangte, mit zwei alten Büchern mit Bankakten aus der Nazi-Zeit zeigt. BBC durfte somit das Bild ohne Einwilligung

der Journalistin, die es schoss, im Dokumentarfilm «Nazigold» zeigen.

Recht am eigenen Bild

Bei der Verwendung von Fotografien, auf denen Personen abgebildet sind, ist neben dem allfälligen Urheberrecht des Fotografen, auch das Recht der Personen an ihrem eigenen Bild zu beachten. Dieses ist Teil des Persönlichkeitsrechts.

Grundsätzlich muss es niemand dulden, dass ein Bild von ihm in der Öffentlichkeit ohne seine Einwilligung gezeigt wird. Eine Ausnahme sind die sogenannten relativen und absoluten Personen der Zeitgeschichte.

Relative Personen der Zeitgeschichte sind Leute, die in der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit einem bestimmten Ereignis bekannt sind, wie eben z.B. Christoph Meili als Ex-Wachmann der UBS im Zusammenhang mit der Schweiz und dem Zweiten Weltkrieg. Meili muss sich gefallen lassen, dass im Zusammenhang mit diesem Ereignis auch seine Person in der Öffentlichkeit gezeigt wird.



Queen Elisabeth II.: absolute Person der Zeitgeschichte

Eine absolute Person der Zeitgeschichte ist die Königin von England. Ausser Aufnahmen aus ihrer engsten Privat- und ihrer Intimsphäre dürfen von jener unabhängig von einem besonderen Ereignis Bilder ihrer Person ohne ihr ausdrückliches Einverständnis publiziert werden.

Rechtssprechung:

BGE 4C.117/2003 «Bob Marley»

NZZ 22.4.2004 «Meili»

OGer ZH LK980004/U «Meili»

*Ueli Grüter, LL.M., Rechtsanwalt, Spezialist für Kommunikations- und Technologierecht, Grüter Schneider & Partner (gsplaw.ch) und Dr. Schneider & Partner AG (schneider-ipr.ch), Zürich/Luzern, Dozent an der Fachhochschule Zentralschweiz (fhz.ch), Herausgeber des WEKA-Praktikerleitfadens «Werbe- und Kommunikationsrecht».